

# Finanzordnung des Kreissportbundes Uckermark e.V.

## § 1

Die Finanzordnung des KSB Uckermark e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Kreissportbundes. Sie legt einheitliche Richtlinien für die Verwaltung der Finanz- und Kassengeschäfte des KSB und seiner Gliederungen fest.

## § 2

Die Finanz- und Kassenangelegenheiten des Kreissportbundes verwaltet der Schatzmeister in Abstimmung mit dem KSB – Vorstand.

## § 3

Der Schatzmeister erarbeitet jährlich einen Haushaltsplanvorschlag und legt diesen nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.

## § 4

Die Finanzmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, ausgenommen Sonderfälle, die im Vorstand zu beschließen sind. Zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel, insbesondere Zuschüsse, sind von der Deckungsfähigkeit ausgeschlossen.

## § 5

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen. Zum Eingang von Verpflichtungen sind ohne vorherigen Beschluss in Einzelfällen bevollmächtigt

- |                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| - der Vorsitzende     | bis zu 150,00 Euro |
| - der Schatzmeister   | bis zu 100,00 Euro |
| - der Geschäftsführer | bis zu 100,00 Euro |

## § 6

Der Schatzmeister ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Der Mitgliederversammlung hat er für jedes angelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen. Die Bestätigung des Kassenberichtes durch diese Gremien ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

**§ 7**

Die in der Anlage enthaltenen Beiträge, Abgaben und andere Normative werden mit der Finanzordnung in der genannten Höhe beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, bei Notwendigkeit neben den beschlossenen Normativen für bestimmte besondere Tätigkeiten zusätzliche Gebühren festzulegen.

**§ 8**

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:

- der Vorsitzende
- seine Stellvertreter
- der Schatzmeister
- der Geschäftsführer

**§ 9**

Um den Zahlungsverkehr weitgehend bargeldlos abzuwickeln, unterhält der Kreissportbund Uckermark e.V. das Bankkonto

IBAN: DE32 1705 6060 3424 0007 60

BIC: WELADED1UMP

Verfügungsberechtigt über dieses Konto sind die im § 8 genannten Vorstandsmitglieder, jedoch stets zwei gemeinsam zeichnend.

**§ 10**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist auf der Grundlage ordnungsgemäß ausgestellter Belege Buch zu führen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit obliegt dem jeweils für die Belegausfüllung Verantwortlichen, der Schatzmeister hat jeden Beleg, spätestens bei dessen Verbuchung, nach Überprüfung gegenzuzeichnen.

**§ 11**

Die Ordnungsmäßigkeit der Finanz- und Kassenangelegenheiten ist durch die gewählten Kassenprüfer zu kontrollieren. Die Prüfung kann beliebig oft, sie muss jedoch mindestens einmal jährlich zwecks Bestätigung des Kassenberichtes erfolgen. Die Prüfungen sind, ausgenommen bei Kassenprüfungen, mindestens vier Wochen vorher anzukündigen.

**§ 12**

Die Finanzordnung tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2001 in Kraft.

Die Änderungen treten auf Beschluss des Vorstandes vom 28.05.2015 in Kraft.

(lt. Satzung §13)

## Finanzielle Normative

### 1. Mitgliedsbeiträge

Je Vereinsmitglied 1,00 Euro

### 2. Sonstige Gebühren

Lehrgangsgebühren werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufwand erhoben und von Fall zu Fall vorher bekannt gemacht.

### 3. Kostenerstattungen Vorstandsmitglieder

Ortsabwesenheit ohne organisierte Verpflegung

- mehr als 8 Std. 4,00 Euro

- mehr als 12 Std. 7,00 Euro

Fahrtkosten pro Kilometer

0,20 Euro

- erhebliches dienstliches Interesse

0,30 Euro

### 4. Kostenerstattungen Übernachtungen

Erstattung erfolgt in nachgewiesener Höhe bei unvermeidlichen Übernachtungen aus Anlass von Delegationen durch den Vorstand bis zu einem Höchstsatz von 35,00 Euro/Nacht.

### 5. Materielle Zuschüsse

Für alle weiteren Zuschüsse gelten die Festlegungen aus der Förderrichtlinie des Landessportbundes. Materielle Bezuschussungsanträge bedürfen unbedingt der Befürwortung des Kreissportbundes. Diese Befürwortung wird nur Mitgliedsvereinen des KSB Uckermark teil.